

KFZ-HAFTPLFICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH813

SCHADENERSATZVEREINBARUNG

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Schadenersatzbeitrag von

S 2.500,-- für den ersten,

S 3.500,-- für den zweiten,

S 5.000,-- für jeden weiteren

Versicherungsfall, der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes (1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres) eingetreten ist, zu entrichten. Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Solzialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Versicherungsnehmer anstelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, so ist die Zahlung der Versicherungsfälle gemäß Absatz 1 innerhalb eines Beobachtungszeitraumes fortzusetzen. Ein Fahrzeug gilt stets anstelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb innerhalb desselben Beobachtungszeitraumes wie die Veräußerung oder der Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

Endigt das Versicherungsverhältnis und wird hinsichtlich desselben Fahrzeuges vom selben Versicherungsnehmer innerhalb desselben Beobachtungszeitraumes ein neuer Vertrag geschlossen, so ist die Zahlung der Versicherungsfälle gemäß Absatz 1 fortzusetzen.

Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bleibt der Versicherungsnehmer für die Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet. Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer bleibt dieser für die während der Dauer seines Eigentums eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet.

Der Schadenersatzbeitrag ist aufgrund einer Zahlung des Versicherers innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe fällig, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer den bezahlten Betrag nicht erstattet hat.

Der Schadenersatzbeitrag gilt für den Fall des Zahlungsverzuges als Prämie, auf die die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 sinngemäß anzuwenden sind.